

Die Rechtsstellung von Ausländern in Japan

Jeanette Behagel

- I. Definition des Begriffs „Ausländer“
- II. Nationale rechtliche Grundlagen
 - 1. *Kenpô*
 - 2. *Nyûkan-hô*
 - 3. *Gaitô-hô*
 - 4. *Kokuseki-hô*
- III. Rechte und Pflichten von Ausländern

Die Beziehung Japans und seiner Bewohner zu Fremden war schon von alters her eher ambivalent. Auf der einen Seite schätzte man Ausländer als Handelspartner und Quelle neuen Wissens und kultureller Bereicherung, auf der anderen Seite aber herrschte Angst vor einem zu großen Einfluß, den diese Fremden und das, was sie mitbrächten, auf Japan und seine Gesellschaft haben könnten.¹

In der Bundesrepublik Deutschland leben gegenwärtig fast sieben Millionen Ausländer, wobei unter den Begriff des Ausländers sowohl ehemalige „Gastarbeiter“, von denen heute viele ein Daueraufenthaltsrecht in Deutschland besitzen, als auch Asylbewerber, Flüchtlinge und Bürger aus EU-Staaten fallen. Hinzu kommen auch noch sich zeitweise im Lande aufhaltende Studenten, Soldaten hier stationierter Streitkräfte und Touristen. Die Behandlung dieser Ausländer stellt sowohl für Deutschland als auch für andere Länder eine äußerst schwierige und konfliktrichtige Materie dar. Auch Japan tut sich seit jeher schwer mit der Behandlung „seiner“ Ausländer, auch wenn der Anteil der ausländischen Bevölkerung dort prozentual gesehen wesentlich geringer ist als etwa in Deutschland.

I. DEFINITION DES BEGRIFFS „AUSLÄNDER“

Im Art. 2-1-2 des *Shutsunyû-koku kanri oyobi nanmin nintei-hô* (Gesetz über die Ein- und Ausreisekontrolle sowie die Anerkennung von Flüchtlingen; nachfolgend *Nyûkan-hô*)² wird der Begriff „Ausländer“ definiert als jede Person, die keine japanische Staatsangehörigkeit hat. Das heißt, Ausländer sind entweder fremde Staatsangehörige oder Staatenlose. Theoretisch unterstehen auch Ausländer dem Recht desjenigen Staates, in dem sie sich aufhalten. Allerdings gibt es zumeist Rechte der eigenen Staatsbürger, die Ausländern nicht zugestanden werden, so wie es auch Pflichten gibt, die ihnen nicht auferlegt werden. Dieses regelt generell das entsprechende nationale Recht, doch gibt es völkerrechtliche Richtlinien, die diesbezüglich bestimmte Grundlagen festlegen.³

Im Prinzip besteht keine völkerrechtliche Verpflichtung eines Staates, Ausländern das Betreten seines Territoriums zu gestatten. Ob und unter welchen Bedingungen er das Betreten gestattet, unterliegt allein dem Ermessen des jeweiligen Staates und kann von ihm theoretisch auch willkürlich entschieden werden. Tatsächlich wird die Einreise von Ausländern meistens aufgrund von Handels- und Schiffsverkehrsverträgen oder von stillschweigendem Einverständnis (Übung) gestattet.⁴

II. NATIONALE RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die nationalen Rechtsgrundlagen für die Behandlung von Ausländern in Japan bilden die *Shutsunyû-koku kanri-rei* (Einreisekontroll-Verordnung; nachfolgend *Nyûkan-rei*) vom 4.10.1951 – ab 1.1.1982 Änderung in das *Nyûkan-hô*, das *Gaikoku-jin tôroku-hô* (Gesetz über die Registrierung von Ausländern; nachfolgend *Gaitô-hô*)⁵ vom 28.4.1952 und das *Kokuseki-hô* (Gesetz über die Staatsangehörigkeit)⁶ vom 4.5.1950. Die oberste Richtlinie aber für die nationalen Gesetze und Vorschriften stellt die *Nihon-koku kenpô* (Japanische Verfassung; nachfolgend *Kenpô*) vom 3.11.1946 dar, welche die allgemeinen Grundlagen des japanischen Regierungs- und Sozialsystems bestimmt.

1. *Kenpô*

Gemäß der Potsdamer Erklärung wurde Japan nach der Kapitulation am 2.9.1945 u.a. zur Auflage gemacht, im Rahmen einer demokratischen Verfassung die Achtung der grundlegenden Menschenrechte zu gewährleisten.⁷ Menschenrechte stellen unverletzliche, ewige Rechte im Sinne von vorstaatlichen Naturrechten dar, zu deren Schutz der Staat verpflichtet ist. Die Garantie der Menschenrechte sollte ein vordringliches Ziel eines jeden modernen Staates sein und vorbehaltlos erfolgen; gegen sie verstoßende nationale Rechtsnormen sollten als nichtig gelten.⁸

Mit der Verabschiedung der *Kenpô* am 3.11.1946 wurde im Rahmen der Demokratisierung auch die Erklärung des Schutzes der Menschenrechte sowie die Garantie der grundlegenden Menschenrechte (*kihon-teki jinken*) als oberste Pflicht der Staatsgewalt anerkannt. Die *Kenpô* enthält deshalb fast alle Rechte der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“,⁹ die 1948 von der United Nations Organization (UNO) angenommen wurde.

Die in der *Kenpô* verankerten Menschenrechte sind: Gleichheit vor dem Gesetz (Artt. 14 und 24), wirtschaftliche Freiheiten und Rechte (Artt. 22 und 29) sowie soziale Grundrechte wie das Recht auf Erziehung (Art. 26), auf Arbeit (Art. 27) und auf ein Existenzminimum (Art. 25) sowie das Recht auf Schadensersatzklage gegen den Staat und öffentliche Einrichtungen (Art. 17). Aber es gehören auch das Recht, am politischen Geschehen teilzunehmen (Artt. 15, 44 und 14), prozessuale Rechte (Artt. 31 bis 40) sowie Meinungs-, Religions-, Versammlungs-, Wohnortwahl- und Wissenschaftsfreiheit (Artt. 19–23, 12 und 13) u.a. dazu.¹⁰ Allerdings unterliegen Artt. 12, 13 und 29 einer Schranke durch das „Allgemeinwohl“, weshalb die herrschende Meinung davon ausgeht, daß diese Schranke auch auf alle anderen Rechte jenes Abschnitts über die „Rechte und Pflichten des Volkes“ der *Kenpô* anwendbar ist. Da das „Allgemeinwohl“ ein sehr auslegungsfähiger Begriff ist, ist hierfür im konkreten Fall die Einzelfallprüfung erforderlich.¹¹

In der *Kenpô* gibt es keinen ausdrücklichen Artikel über die Behandlung von Ausländern. Inwieweit die grundlegenden Menschenrechte der *Kenpô* auch für Ausländer gelten, wird unterschiedlich bewertet: Die konservative Meinung vertritt den Standpunkt, daß die grundlegenden Menschenrechte nicht für Ausländer gelten, da sie nicht Objekt der japanischen nationalen Regierungsgewalt seien, sie rechtlich demnach nicht dazu qualifiziert seien, als japanische Bürger zu gelten, und sie somit auch keinen Anspruch auf die Rechte dieser Bürger hätten (Vertreter: Shinobu Tabata, Yoshio Chishi, Sôichi Sasaki u.a.). Die gemäßigte Meinung bejaht eine Garantie der grundlegenden Menschenrechte, wenn der Ausdruck „jeder Mensch“ (z.B. bei Artt. 16–24) verwendet wird (Vertreter: Sumiyoshi Koegawa, Masami Inada u.a.). Die herrschende Meinung und mit ihr auch der *Saikô Saibansho* (Oberster Gerichtshof) in seiner Grundsatzentscheidung vom 28.12.1950 vertritt die Auffassung, daß außer den Rechten, die von ihrer Natur her nur für japanische Bürger gelten sollten, alle grundlegenden Menschenrechte des 3. Abschnitts der *Kenpô* auch für Ausländer und Staatenlose gelten.¹²

2. *Nyûkan-hô*

Mit dem Friedensvertrag von San Francisco 1951 erhielt Japan offiziell seine Souveränität zurück und konnte erstmals seit Kriegsende wieder eigenständig ohne das Alliierte Oberkommando seine Angelegenheiten wahrnehmen. Die *Nyûkan-rei* vom 4.10.1951 stellte in diesem Zusammenhang eine Neuregelung des japanischen Ausländerrechts erstmalig nach Kriegsende wieder in japanischer Hand dar. Allerdings fielen aufgrund der Bestimmungen dieses Friedensvertrages auch die in Japan gebliebenen *zainichi*-Koreaner und *zainichi*-Chinesen/Taiwanesen¹³ wieder unter dieses Ausländerrecht, obwohl sie vorher, als Bürger von Staaten unter japanischer Herrschaftsgewalt, den Status von japanischen Bürgern hatten. Diesem Umstand trug die *Nyûkan-rei* mit dem Art. 24-2 über das Sonderaufenthaltsrecht für diesen Personenkreis und seine direkten Nachkommen Rechnung.¹⁴ Des weiteren beinhaltete die *Nyûkan-rei* u.a. Bestimmungen über die Einreise bzw. Landung, das Landungsverfahren, den Aufenthalt, die Ausreise und das Zwangsausweisungsverfahren von Ausländern.¹⁵

1981 wurde die *Nyûkan-rei* in das *Nyûkan-hô* umgeändert, das am 1.1.1982 in Kraft trat. Dieses Gesetz regelt – wie vorher die *Nyûkan-rei* – die Ein- und Ausreisebedingungen für Ausländer nach bzw. aus Japan und als Neuerung auch Aufenthaltsmöglichkeiten und das Anerkennungsverfahren für Flüchtlinge.¹⁶

Zuerst werden im *Nyûkan-hô* der Gesetzeszweck (Art. 1) und weitere wichtige Begriffe (Art. 2-1) definiert. Den Aufenthalt, die Aufenthaltskategorien und die Aufenthaltsdauer, die je nach Aufenthaltskategorie vom Justizminister festgelegt wird, aber außer bei Diplomaten, Beamten und Daueransässigen drei Jahre nicht überschreiten soll, regelt Art. 2-2.

a) Einreise und Landung

Das *Nyûkan-hô* regelt die Bestimmungen für die Einreise (*nyûkoku*) von Ausländern nach Japan und deren Landung (*jôriku*) auf japanischem Boden.¹⁷ Ohne gültigen Paß oder ein gleichbedeutendes Dokument darf gemäß Art. 3 keine Einreise nach Japan erfolgen. Eine Landung in Japan kann von vornherein abgelehnt werden, wenn der Einreisewillige eine Krankheit gemäß dem *Densen-byô yobô-hô* (Gesetz über die Verhütung von Epidemien) oder dem *Rai-yobô-hô* (Gesetz über die Verhütung von Lepra) hat, er geisteskrank im Sinne des *Seishin hoken-hô* (Gesetz über die geistige Gesundheit) ist oder wenn er arm, nichtseßhaft o.ä. ist und dadurch Gefahr läuft, der japanischen Regierung und der öffentlichen Wohlfahrt zur Last zu fallen, weil er die Kosten seiner Lebensführung nicht selber tragen kann.

Dasselbe gilt, wenn der Einreisewillige wegen Verletzung eines japanischen Gesetzes (ggf. auch ausländischen Gesetzes) zu Zuchthaus (*chôeki*) oder Gefängnis (*kinko*) verurteilt wurde, oder wenn er wegen Verletzung des *Mayaku oyobi kôsei-shinyaku torishimari-hô* (Gesetz über die Kontrolle von Rauschmitteln und Psychopharmaka), des *Ôasa torishimari-hô* (Gesetz über die Kontrolle von Haschisch), des *Ahen torishimari-hô* (Gesetz über die Kontrolle von Opium) oder des *Kakusei-zai torishimari-hô* (Gesetz zur Kontrolle von Aufputzmitteln) u.a. verurteilt wurde oder illegal die vorgenannten Gegenstände besessen hat.

Weiterhin kann die Landung verweigert werden, wenn der Einreisewillige insofern mit Prostitution zu tun hat, als er selber in diesem Bereich arbeitet bzw. andere dazu anstiftet, oder wenn er ungesetzlicherweise Schußwaffen, Schwerter oder ähnliche Waffen besitzt. Ebenso wird die Landung verweigert, wenn es sich um eine Person handelt, der bereits vor weniger als einem Jahr die Landung verweigert wurde bzw. die zwangsweise ausgewiesen wurde oder aber die den Sturz der *Kenpô* bzw. der japanischen Regierung anstrebt oder befürwortet. Weiterhin wird die Landung verweigert, wenn der Einreisewillige Mitglied einer politischen Partei oder Organisation ist, die zu Gewalt, Beleidigung, Mord oder Verletzung von Beamten der Regierung u.ä., zu illegaler Beschädigung oder Zerstörung von öffentlichen Einrichtungen und Anlagen, zum Anhalten oder Stören der normalen Aufrechterhaltung oder Inbetriebnahme von Sicherheitsausrüstungen von Fabriken oder sonstigen Arbeitsplätzen ermutigt oder dementsprechend handelt, oder die schriftliches

Material etc. gegen die o.g. Punkte vorbereitet, verbreitet oder wiedergibt (Artt. 5-1-1 bis 5-1-14).

Außerdem kann die Landung verweigert werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß der Einreisewillige beabsichtigt, eine Tat gegen die öffentliche Sicherheit Japans zu begehen. Der Justizminister kann die Landung auch nach dem Gegenseitigkeitsprinzip gemäß Art. 5-2 verweigern, wenn das Heimatland des Einreisewilligen einem japanischen Bürger die Einreise verweigert hat.¹⁸

b) Die Vorgehensweise bei der Landung

Gemäß Art. 6-1 benötigt jeder Ausländer, der nach Japan einreisen möchte, einen gültigen Paß sowie ein gültiges Visum. Allerdings besteht die Möglichkeit, daß bei kurzen Aufenthalten von wenigen Tagen oder Monaten zum Zwecke des Tourismus, aus Urlaubsgründen, für Verwandten- oder Bekannten-Besuche, Inspektionsreisen oder wegen der Teilnahme an Geschäftstreffen aufgrund von Visa-Befreiungs-Vereinbarungen (*sashô sôgo menjo torikime*) kein Visum benötigt wird. Bis zum 1.1.1993 gab es zwischen Japan und 50 weiteren Ländern solche Visa-Befreiungs-Vereinbarungen. Wegen des großen Anstiegs von illegalen Pakistanern und Bangladeschis wurden im Januar 1989 die entsprechenden Abkommen zwischen Japan und Pakistan bzw. Japan und Bangladesch aufgekündigt.¹⁹ Ebenso wurde am 16.3.1992 die Visa-Befreiungs-Vereinbarung zwischen Japan und dem Iran wegen des ebenfalls starken Andrangs von Iranern bis auf weiteres ausgesetzt.²⁰

In allen anderen Fällen wird zur Einreise nach Japan ein Visum benötigt, das vorher im Heimatland unter Angabe des genauen Aufenthaltsgrundes zur Bestimmung der Aufenthaltskategorie gemäß Art. 2-2 zu beantragen ist. Um die Einreiseuntersuchung gemäß Art. 7 bei der Landung in Japan zu vermeiden, kann schon im Heimatland ein Berechtigungs-Zertifikat (*zairyû shikaku nintei shômei-sho*) gemäß Art. 7-2 beantragt werden, das bestätigt, daß der Antragsteller den Anforderungen zur Landung gemäß Art. 7-1-2 entspricht. Dadurch wird das Einreiseverfahren vereinfacht. Ferner kann die Untersuchung auf Richtigkeit der Aufenthaltskategorie des Berechtigungs-Zertifikats auch für die Ausstellung des Visums verwandt werden und dessen Bearbeitung beschleunigen.²¹

Ausländer, die in Japan arbeiten wollen, werden vor der Einreise auf bestimmte Bereiche festgelegt und danach den entsprechenden Aufenthaltskategorien zugeordnet.²² Sie müssen im angestrebten Tätigkeitsfeld eine Arbeitsstelle vorweisen können und dürfen auch nur innerhalb der beantragten Aufenthaltskategorie gemäß Art. 19-1 tätig werden.

Prinzipiell erlaubt das *Nyûkan-hô* nur die Einreise qualifizierter Ausländer zum Zwecke der Arbeit in Japan. Personen, die "einfache Arbeit" leisten, fallen von vornherein nicht unter die o.g. Aufenthaltskategorien. Allerdings gibt es keine klare Definition des Begriffs „einfache Arbeit“ (*tanjun rôdô*), außer der auslegungsfähigen Richtlinie, daß es sich dabei um Arbeit handelt, die keine spezielle Technik, Fertigkeit oder Kenntnis erfordert. Was allerdings unter „speziell“ zu verstehen ist, wird nicht weiter ausgeführt, so daß es hier auf die Auslegung des entsprechenden Ministeriums (Justizministerium, Arbeitsministerium, Ministerium für internationalen Handel und Industrie) ankommt.²³ Tatsächlich bekommt ein Ausländer aber auch nur dann ein Arbeitsvisum, wenn die Arbeit nachweislich nicht von einem Japaner gemacht werden kann, also es sich z.B. um die Arbeit eines indischen Koches mit zehn Jahren Berufserfahrung handelt. Auch diese Richtlinie ist äußerst auslegungsfähig.²⁴

Es besteht prinzipiell die Möglichkeit, eine temporäre Sonderaufenthaltsurlaubnis beim Justizminister gemäß Art. 12 zu beantragen. Der Justizminister kann in „besonderen Fällen“ eine Landeurlaubnis erteilen oder dem Widerspruch gegen eine Entscheidung der Einreiseuntersuchungsbehörde (*Nyûkoku Shinsa-kan*) stattgeben. Er kann dieses nach seinem Ermessen je nach Einzelfall, z.B. aufgrund der persönlichen Geschichte, Familienbeziehungen, subjektiven und individuellen Umstände, der internationalen Lage, Rückführungs-Umstände oder außen- und innenpolitischen Erwägungen, entscheiden. Es besteht allerdings kein rechtlicher Anspruch auf eine zeitlich beschränkte Sonderaufenthaltsurlaubnis.²⁵ Das freie Ermessen des Justizministers findet seine Grenzen, wenn offensichtlich ist, daß die Entscheidung einer tatsächlichen Basis entbehrt oder aus gesell-

schaftlicher Sicht eindeutig als falsch zu betrachten ist. Ebenso, wenn offensichtlich ist, daß eine Verletzung von Gesetzen durch die Erweiterung der Entscheidungsgewalt des Justizministers oder deren Mißbrauch stattgefunden hat. Allerdings gestaltet es sich sehr schwer, dieses im konkreten Fall tatsächlich nachzuweisen, da auch diese Einschränkungen sehr auslegungsfähig sind.²⁶

c) Der Aufenthalt

Es ist möglich, die bei der Einreise beantragte Aufenthaltskategorie später zu wechseln, indem man bei der Einreiseuntersuchungsbehörde einen entsprechenden Antrag stellt (Art. 20). Die tatsächliche Praxis ist allerdings hierbei eher restriktiv; z.B. wird der Wechsel von der Aufenthaltskategorie „Schulbesuch“ zu „Auslands-Studium“ relativ problemlos gestattet, doch ist der Wechsel von „Kurzzeit-Aufenthalt“ zu einer anderen Aufenthaltskategorie sehr schwierig und wird nur in seltenen Fällen gestattet.²⁷ Ebenso wie die Aufenthaltskategorie ist auch der Aufenthaltszeitraum begrenzt, so daß auch hier eine etwaige Verlängerung bei der Einreiseuntersuchungsbehörde beantragt werden muß (Art. 21). Möchte ein Ausländer während des Zeitraums seiner Aufenthaltserlaubnis Japan kurzzeitig verlassen und wiederkommen, so muß er gemäß Art. 26 einen Antrag bei der Einreiseuntersuchungsbehörde auf Wiedereinreise-Genehmigung (*Sai-nyūkoku Kyōka-sho*) stellen und dafür Gebühren zwischen 3.000 und 6.000 Yen (z. Z. ca. 44,- bis 87,- DM) bezahlen.²⁸

d) Aufenthaltsbedingungen

Gemäß Art. 23 müssen Ausländer ab 16 Jahren ihren Paß bzw. statt dessen gemäß dem *Gaitō-hō* die Ausländer-Registrierungskarte (*gaikoku-jin tōroku shōmei-sho*) immer bei sich tragen und bei Verlangen den entsprechenden Beamten vorzeigen.²⁹

Art. 24 legt die Voraussetzungen fest, nach denen eine Ausweisung (*taikyo kyōsei*) aus Japan erfolgen kann.³⁰ Danach dürfen Personen ausgewiesen werden, die ohne eine entsprechende Erlaubnis einreisen (Artt. 24-1 bis 24-3), ebenso Personen, die einer anderen Tätigkeit nachgehen als der in der Aufenthaltskategorie festgelegten oder die länger als die genehmigte Zeit in Japan bleiben, ohne eine Verlängerung zu beantragen. Dasselbe gilt für Personen, die gegen die Bestimmungen des *Tōroku-hō* verstoßen haben oder wegen des Verstoßes gegen andere Gesetze (wegen Verstoßen gegen das Jugendgesetz bei Verurteilungen zu über drei Jahren Zuchthaus oder Gefängnis, gegen andere Gesetze bei Verurteilungen zu über einem Jahr Zuchthaus oder Gefängnis) verurteilt wurden, oder die zur illegalen Einreise oder Landung angestiftet, aufgehetzt oder dabei geholfen haben, sowie für Personen, die gegen die *Kenpō* oder die japanische Regierung eingestellt sind bzw. dagegen agieren oder politische Parteien bzw. andere Organisationen bilden oder daran teilnehmen, die zu Gewalttaten etc. ermutigen oder daran teilnehmen oder die den Interessen oder der Sicherheit Japans schaden (Art. 24-4).³¹

e) Das Verfahren der Ausweisung

Das 5. Kapitel beschäftigt sich mit der Vorgehensweise bei einer Ausweisung. Bei dem Verdacht, daß gemäß Art. 24 ein Grund für eine Ausweisung vorliegt, kann gemäß Art. 27 durch die Einreiseüberwachungsbehörde (*Nyūkoku Keibi-kan*) eine Untersuchung eingeleitet werden. Es können gemäß Art. 28 Informationen und notwendige Untersuchungen angefordert und gemäß Art. 29 Beschuldigte bzw. gemäß Art. 30 Zeugen vorgeladen und verhört (wenn nötig durch Zwangsvorführung per Gerichtsbeschluß) werden. Zum Sammeln von Beweisen können auch Razzien, Durchsuchungen und Konfiszierungen gemäß Artt. 31–34 durchgeführt werden. Während der Zeit der Untersuchung wird der Verdächtige gemäß Art. 39 zwangsweise auf der Basis eines Unterbringungsbefehls (*shūyō reisho*) gemäß Art. 40 untergebracht. Allerdings darf die Zwangsunterbringung gemäß Art. 41 den Zeitraum von 30 Tagen nicht überschreiten. Gemäß Art. 47 werden die Ergebnisse der Untersuchung der Einreiseüberwachungsbehörde an die verantwortliche Untersuchungsbehörde (*shunin shinsa-kan*) weitergegeben, die den Sachverhalt nochmals

überprüft und aufgrund dessen eine Entscheidung fällt (1. Instanz). Dagegen kann der Verdächtige vorgehen und eine mündliche Untersuchung durch die Sonderkontrollbehörde (*tokubetsu kanri-kan*) gemäß Art. 48 fordern (2. Instanz). Erkennt auch diese auf Ausweisung, so kann der Beschuldigte gemäß Art. 49 innerhalb von drei Tagen nach Kenntnisnahme Widerspruch (*igi*) beim Justizminister einlegen und eine erneute schriftliche Untersuchung beantragen (3. Instanz). Diese Untersuchungen haben aufschiebende Wirkung, so daß ein befristeter Aufenthalt bis zur endgültigen Entscheidung über die Ausweisung gewährt wird.³² Sollte auch dieses erfolglos bleiben, so wird der Ausweisungsbefehl (*taikyo kyôsei reisho*) rechtsgültig und von der Einreiseüberwachungsbehörde durchgeführt. Die betreffende Person wird innerhalb kürzester Zeit repatriiert.³³

f) Strafbestimmungen

Das 9. Kapitel enthält Strafbestimmungen. Gemäß Artt. 70-1-1 bis 70-1-9 werden Personen mit bis zu 3 Jahren Zuchthaus (*chôteki*) oder Gefängnis (*kinko*) oder mit einer Geldstrafe (*bakkin*) bis zu 300.000 Yen (zur Zeit ca. 4.500,- DM) bestraft, die u.a. in Verletzung des Art. 3 oder des Art. 9-5 oder ohne eine der diversen Erlaubnismöglichkeiten ins Land eingereist sind, die in Verletzung des Art. 19-1 eine andere Tätigkeit als die erlaubte ausüben oder die die genehmigte Aufenthaltsdauer überschritten haben.³⁴ Die Ausreise oder der Versuch der Ausreise entgegen den Artt. 25-2 und 60-2 wird gemäß Art. 71 mit bis zu einem Jahr Zuchthaus oder Gefängnis oder ebenfalls mit einer Geldstrafe bis zu 300.000 Yen bestraft. Der Art. 72 regelt u.a. die Bestrafung von Personen mit bis zu einem Jahr Zuchthaus oder mit einer Geldstrafe bis zu 200.000 Yen (zur Zeit ca. 3.000,- DM), die sich entweder einer Ausweisung oder einem Unterbringungsbeehl widersetzen, oder die gemäß Art. 52-6 freigelassen wurden und die der Freilassung zugrunde liegenden Bedingungen verletzt oder die sich diesem durch Flucht entzogen haben, Gemäß Art. 73 werden Personen, die nach Art. 19-1 kein Einkommen haben dürfen, wie z.B. Studenten und Schüler, und die in Verletzung desselben Artikels ohne Erlaubnis des Justizministers oder länger als erlaubt arbeiten, mit bis zu einem Jahr Zuchthaus oder Gefängnis oder mit einer Geldstrafe bis zu 200.000 Yen bestraft. Tatsächlich werden Ausländer allerdings im allgemeinen im Falle einer Verletzung des *Nyûkan-hô* lediglich gemäß Art. 24 ausgewiesen.³⁵

g) Die Reform des *Nyûkan-hô*

Mit der Reform des *Nyûkan-hô*, die am 1.6.1990 in Kraft trat, sollte erreicht werden, den großen Strom illegaler Einwanderer zu begrenzen sowie den damit verbundenen öffentlichen Druck abzuschwächen. Außerdem sollte der sich verändernden Realität der heutigen interdependenten Welt in bezug auf die Globalisierung und Zusammenarbeit innerhalb der Weltwirtschaft durch eine Flexibilisierung, aber auch gleichzeitig striktere Kontrolle der Einreise Rechnung getragen werden.³⁶ So wurden auch erstmals Strafen für Arbeitgeber und Vermittler illegaler Arbeiter aufgrund des Straftatbestands der Förderung illegaler Arbeit (*fuhô shûrô jochô-zai*) eingeführt. Der Art. 73-2 regelt dementsprechend die Bestrafung derjenigen Personen mit bis zu drei Jahren Zuchthaus oder mit einer Geldstrafe bis zu 2.000.000 Yen (z.Z. ca. 30.000,- DM), die Ausländer illegal arbeiten lassen, die illegal arbeitende Ausländer kontrollieren oder die illegale ausländische Arbeitnehmer vermitteln. Allerdings durften wegen des Rückwirkungsverbots³⁷ nur diejenigen Arbeitgeber und Vermittler bestraft werden, die nach dem 1.6.1990 illegale ausländische Arbeitnehmer einstellten bzw. beschäftigten oder vermittelten.³⁸ Das Ziel dieses Artikels war und ist auch eher die Bekämpfung der Beschäftigung illegaler ausländischer Arbeitnehmer, als die tatsächliche Bestrafung der genannten Personengruppen. De facto kommt es deshalb selten zur Verurteilung von Personen wegen der Förderung illegaler Arbeit. Die Strafen für illegale Arbeiter selber blieben wie gehabt.³⁹

Das Einreiseverfahren für qualifizierte Ausländer wurde insofern vereinfacht, als die Anzahl der Aufenthaltskategorien von 18 auf 28 erweitert und das Genehmigungsverfahren vereinfacht wurde. Die zehn neuen Aufenthaltskategorien beinhalten: rechtliche und finanzwirtschaftliche Beschäftigungen, medizinische Behandlung, Forschung, Erzie-

hung, geisteswissenschaftliche und internationale Beschäftigungen, unternehmensinterner Mitarbeitertransfer, kulturelle Tätigkeiten, Schulbesuch, Ehegatten oder Kinder von Daueransässigen und Langzeitresidenten. Diese Kategorien fielen vor der Reform unter „spezielle Aktivitäten“ gemäß Art. 4-1-16-3⁴⁰ und sollten nunmehr der teilweisen Öffnung des japanischen Arbeitsmarktes und der Internationalisierung Japans dienen, allerdings gezielt in bezug auf westeuropäische und nordamerikanische Arbeitskräfte.⁴¹ Das Genehmigungsverfahren wurde insofern vereinfacht, als seit der Reform keine Konferenz mehr zwischen den verschiedenen Ministerien (Außenministerium, Justizministerium und Regional-Einreisekontrollbehörde u.a.) zur Genehmigung nötig war, sondern ein bestimmter Kriterienkatalog festgelegt wurde, nach dem nunmehr über die Genehmigung entschieden werden soll.⁴²

Durch die neue Aufenthaltskategorie der Langzeitresidenten wurde auch für japanstämmige Personen ab der 3. Generation eine Aufenthaltsmöglichkeit mit unbeschränkter Arbeitserlaubnis, allerdings zeitlich auf ein Jahr begrenzt, geschaffen. Des Weiteren wurde die Aufenthaltskategorie des Praktikums in Bezug auf die Einsatzmöglichkeiten von Praktikanten erweitert.⁴³ Für Schüler und Studenten wurden die gesetzlichen Bestimmungen insofern strenger, als zur Auflage gemacht wurde, schriftlich eine Erlaubnis bei der Einreiseuntersuchungsbehörde zu beantragen, bevor die erlaubte Anzahl von Stunden gearbeitet werden darf, und die erlaubten 20 Stunden pro Woche auf höchstens vier Stunden am Tag zu verteilen. Auch wurde ein Arbeitsqualifikations-Zertifikat (*shûrô shikaku shômei-sho*) eingeführt, das die genaue Arbeitsart, die dem Ausländer erlaubt ist, für die Arbeitgeber nachweisen soll.⁴⁴

3. *Gaitô-hô*

Das *Gaitô-hô* vom 28.4.1952 regelt die Richtlinien für die Pflicht von Ausländern in Japan, sich ordnungsgemäß zu melden und registrieren zu lassen. Gemäß Art. 1 ist es das Ziel dieses Gesetzes, eine gerechte (*kôsei*) Kontrolle (*kanri*) von Ausländern zu gewährleisten, wobei die Ausländer behilflich sein müssen, d.h. sie müssen kooperieren und sich nach den festgelegten Richtlinien registrieren lassen.

a) Die Registrierung

Alle Ausländer, die länger als 90 Tage in Japan bleiben wollen, müssen sich innerhalb von 60 Tagen bei dem entsprechenden Ortsamt (*shichôson no jimusho*) der jeweiligen Stadt, Gemeinde o.ä., in der man residiert, gemäß Art. 3 registrieren lassen und dafür einen Antrag stellen und den Reisepaß und zwei gleiche Fotos mitbringen. Allerdings ist bei Ausländern unter 16 Jahren kein Foto nötig. Art. 4 legt die Angaben fest, die im Antrag zu machen sind, u.a. Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Nationalität, Beruf, voraussichtliche Aufenthaltsdauer und Aufenthaltsort. Alle Änderungen dieser Angaben müssen dem Ortsamt zur Registrierung gemeldet werden, wie z.B. der Wechsel des Aufenthaltsortes gemäß Art. 8.⁴⁵

b) Das Registrierungs-Verfahren

Ausländer erhalten nach erfolgter Registrierung gemäß Art. 5 eine Ausländer-Registrierungskarte (*tôroku shômei-sho*), die sie, wie bereits vorher erwähnt, gemäß Art. 13 immer bei sich tragen und auf Verlangen vorzeigen müssen. Allerdings gilt diese Pflicht nur für Ausländer ab 16 Jahren. Gemäß Art. 14 müssen Ausländer ebenfalls ab 16 Jahren bei Antragstellung gemäß Art. 7 III der *Gaikoku-jin tôroku-hô shikô-rei* (Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Registrierung von Ausländern) einen Fingerabdruck des linken Zeigefingers machen lassen.

c) Strafbestimmungen

Gemäß Art. 18-1-1 werden folgende Verstöße gegen das *Gaitô-hô* mit bis zu einem Jahr Zuchthaus oder Gefängnis oder einer Geldstrafe bis zu 200.000 Yen (zur Zeit ca. 3.000,-

DM) bestraft: u.a. wenn man nicht oder nicht in der festgesetzten Frist einen Antrag auf Registrierung gestellt oder wenn man bei der Antragsstellung falsche Angaben gemacht hat. Des Weiteren, wenn man sich weigert, die Ausländer-Registrierungskarte vorzuzeigen oder einen Fingerabdruck machen zu lassen. Ebenfalls, wenn man die Ausländer-Registrierungskarte einer anderen Person benutzt oder aber seine eigene zum Zwecke der Benutzung durch eine andere Person abgibt oder ausleiht. Bei diesen Verstößen können auch gemäß Art. 18-1-2 die Strafen Gefängnis und Geldstrafe kombiniert werden.

Gemäß Art. 18-2 können weiterhin folgende Verstöße mit einer Geldstrafe bis zu 200.000 Yen bestraft werden: u.a. wenn die Person gegen bestimmte Vorschriften des *Gaitô-hô* verstößt oder dementsprechend falsche Angaben macht, oder die Ausländer-Registrierungskarte nicht bei sich trägt.⁴⁶ Auch ist gemäß Art. 19 die Bestrafung mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 Yen (zur Zeit ca. 720,- DM) möglich, wenn z.B. die Ausländer-Registrierungskarte nicht abgeholt oder nicht zurückgegeben wird.

Personen, die ihren erlaubten Aufenthaltszeitraum überschreiten, begehen dadurch sowohl einen Verstoß gegen das *Nyûkan-hô* als auch gegen das *Gaitô-hô*.⁴⁷

d) Die Reformen des *Gaitô-hô*

Vor der Reform des *Gaitô-hô* im Juni 1988 mußte jeder Ausländer ein 14-Seiten umfassendes Buch als Registrierungsnachweis mit sich tragen. Auch mußten bei jeder Verlängerung der Fingerabdruck von Personen über 16 Jahre erneut gemacht werden. Nach der Novellierung von 1988 wurde dieses Buch auf eine Karte (Ausländer-Registrierungskarte) reduziert, die man aber ebenfalls immer mit sich tragen muß. Die Pflicht zum Fingerabdruck wurde insofern abgeändert, als er nur noch einmal bei Ausstellung der Ausländer-Registrierungskarte erfolgen mußte.⁴⁸ Ab 1991 wurde dann aufgrund der allgemeinen Debatte über die Fingerabdruckpflicht der Fingerabdruck mit dem Siegel des Justizministeriums auf der Plastikhülle überdeckt.⁴⁹

Die nächste Reform des *Gaitô-hô* wurde am 20.5.1992 verabschiedet und trat am 10.01.1993 in Kraft. Bei dieser Reform wurde die gesetzlich vorgeschriebene Fingerabdruckpflicht für Ausländer mit Daueraufenthaltsrecht (*ejû-sha*)⁵⁰ aufgehoben und die lokalen Verwaltungsbehörden damit beauftragt, Übergangsregelungen zu finden, bis neue gesetzliche Vorschriften festgelegt worden sind. Statt des Fingerabdrucks werden jetzt die Unterschrift oder bestimmte Angaben über familieninterne Daten, wie z.B. die Namen und Geburtsdaten von bestimmten Verwandten, zur Registrierung verwendet.⁵¹

4. *Kokuseki-hô*

Das *Kokuseki-hô* (Gesetz über die Staatsangehörigkeit) trat am 4.5.1950 in Kraft. Zweck dieses Gesetzes ist es gemäß dessen Art. 1, die Regeln festzulegen, nach denen es möglich ist, die japanische Staatsangehörigkeit zu erlangen bzw. zu verlieren.

a) Staatsangehörigkeit durch Geburt oder Abstammung

Gemäß Art. 2 hat jedes Kind durch die Geburt automatisch ein Recht auf die japanische Staatsangehörigkeit, wenn entweder der Vater oder die Mutter japanischer Staatsangehöriger ist, der vor der Geburt verstorbene Vater zum Zeitpunkt seines Todes japanischer Staatsangehöriger war, oder wenn das Kind in Japan aufwächst, die Eltern unbekannt sind und es selber keine Staatsangehörigkeit hat. Die Staatsangehörigkeit eines in Japan geborenen Kindes richtet sich also generell nach dem Abstammungsprinzip (Staatsangehörigkeit der Eltern). Für den Fall aber, daß die Eltern, wie oben erwähnt, unbekannt sind und das Kind somit keine Staatsangehörigkeit hat, erlangt das Geburtsortprinzip Geltung, so daß nur dann das in Japan geborene Kind auch automatisch die japanische Staatsangehörigkeit erhält. Allerdings wird das Geburtsortprinzip ziemlich restriktiv gehandhabt, so daß versucht wird, es zu umgehen, wo immer es geht (z.B. indem Behauptungen über die wahrscheinliche Identität bzw. Staatsangehörigkeit der Eltern angestellt werden).

Dieser sehr strengen und engen Regel über die Erteilung der japanischen Staatsangehörigkeit bleibt das Gesetz auch im Art. 3 treu, der eine Anerkennung des Kindes

(Legitimierung) durch den japanischen Vater nach der Geburt ausschließt, so daß das Kind keine Möglichkeit mehr hat, die japanische Staatsangehörigkeit zu erhalten, außer daß die Eltern noch nachträglich heiraten.⁵²

b) Einbürgerung

Die Artt. 4 bis 10 beschäftigen sich mit den Bedingungen einer Einbürgerung. Gemäß Art. 4 kann der Justizminister die Einbürgerung und somit die japanische Staatsangehörigkeit genehmigen, wenn folgende Bedingungen gemäß Artt. 5-1-1 bis 5-1-6 erfüllt sind: Der Antragsteller muß seinen Wohnsitz mindestens seit fünf Jahren ohne Unterbrechung in Japan haben. Er muß mindestens 20 Jahre alt sein und nach seinem Heimatrecht voll rechtsfähig sein. Er muß einen guten sittlichen Lebenswandel vorweisen können und die Kosten der Führung eines unabhängigen Lebens für sich und seine Familie selbst bestreiten können. Ebenso darf er keine andere Staatsangehörigkeit besitzen oder aber er muß seine bisherige bei Annahme der japanischen Staatsangehörigkeit aufgeben. Auch darf er keine staatsfeindlichen Aktivitäten betreiben und muß gegenüber der japanischen Regierung loyal sein. Der Justizminister kann gemäß Art. 5-2 eine Einbürgerung aus familiären oder anderen Umständen auch dann erlauben, wenn die betreffende Person die vorherige Staatsbürgerschaft nicht aufgeben kann.

Außerdem kann der Justizminister gemäß Artt. 6-1 bis 6-3 folgenden Personen eine Genehmigung zur Einbürgerung erteilen: Kindern von Japanern (außer Adoptivkindern), die ohne Unterbrechung länger als drei Jahre in Japan wohnen oder residieren, in Japan aufgewachsene Personen, die länger als drei Jahre ohne Unterbrechung in Japan gewohnt haben oder ansässig waren oder deren Vater oder Mutter (außer Adoptiveltern) in Japan aufgewachsen sind, oder Personen, die über zehn Jahre ohne Unterbrechung in Japan gelebt haben.

Gemäß Art. 7 kann auch Ausländern, die Ehepartner oder sonstige Familienangehörige von japanischen Staatsangehörigen sind und länger als drei Jahre ohne Unterbrechung in Japan gelebt haben und auch weiterhin in Japan leben wollen, entgegen den Bestimmungen des Art. 5-1-1 und 5-1-2 die Einbürgerung erlaubt werden, ebenso wie ausländischen Ehepartnern von Japanern, die seit mindestens drei Jahren verheiratet sind und länger als ein Jahr ohne Unterbrechung in Japan gelebt haben.

Ebenso kann gemäß Art. 8 eine Genehmigung der Einbürgerung auch entgegen Artt. 5-1-1, 5-1-2 und 5-1-4 erteilt werden, wenn die betreffende Person als Kind eines japanischen Staatsangehörigen (außer Adoptivkind) in Japan lebt, wenn sie als Adoptivkind eines japanischen Staatsangehörigen länger als ein Jahr in Japan gelebt hat und zum Zeitpunkt der Adoption nach dem Heimatrecht noch minderjährig war, wenn die betreffende Person die japanische Staatsbürgerschaft verloren hat, aber trotzdem in Japan lebt oder wenn sie in Japan aufgewachsen ist, vom Zeitpunkt der Geburt an keine japanische Staatsbürgerschaft hatte und seitdem länger als drei Jahre in Japan gelebt hat. Auch kann der Justizminister gemäß Art. 9 Ausländern, die in Japan besondere Verdienste erworben haben, entgegen den Bestimmungen des Art. 5-1 die Einbürgerung gestatten, wenn das Parlament dem zustimmt.

Nach der Erteilung der Genehmigung der Einbürgerung durch den Justizminister muß diese gemäß Art. 10-1 öffentlich bekanntgemacht werden und erhält auch erst damit gemäß Art. 10-2 ihre Gültigkeit. Allerdings bestehen neben diesen formellen Richtlinien viel größere informelle Barrieren im Nationalbewußtsein der Japaner bei der Einbürgerung von Ausländern.⁵³

Bis 1985 mußte bei der Einbürgerung ein japanischer Name anstelle des eigenen angenommen werden, was für viele Ausländer ein großes Problem darstellte, da der jahrelang geführte Name auch einen Teil der eigenen Identität darstellt. Allerdings sind seitdem auch nichtjapanische Namen möglich, wobei diese jedoch zu großen Schwierigkeiten und Diskriminierungen im täglichen Leben führen können.⁵⁴

III. RECHTE UND PFLICHTEN VON AUSLÄNDERN

Wie bereits oben erwähnt, haben Ausländer in Japan im Prinzip die gleichen Rechte und Pflichten wie Japaner. Allerdings gibt es einige Einschränkungen, unter denen Ausländer eine andere Behandlung erfahren als Japaner:

Ausländer haben kein Wahlrecht (weder aktiv noch passiv)⁵⁵ und keinen Zugang zu öffentlichen Ämtern (weder auf kommunaler noch nationaler Ebene). Auch haben sie nur Zugang zu einem Teil des öffentlichen Dienstes. So dürfen Ausländer z.B. erst seit 1982 an den staatlichen Universitäten mit dem gleichen Status wie japanische Hochschullehrer unterrichten⁵⁶ und seit Oktober 1984 dürfen sie auch als Arzt oder Krankenschwester in staatlichen Krankenhäusern und als außerordentliche Postbedienstete arbeiten. Sie dürfen sich zwar friedlich politisch im Rahmen der Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit betätigen, doch dürfen sie nicht parteipolitisch tätig werden oder eine inländische politische Partei mit Geld unterstützen.⁵⁷

Ausländer dürfen des weiteren kein Eigentum an Schiffen und Flugzeugen erwerben und benötigen für den Erwerb von Fischfangrechten (außer daueransässige Ausländer), Abbaurechten und Schürfrechten (Bergbau) sowie Patenten eine Genehmigung vom Finanz- und Wirtschaftsministerium.

Ausländer dürfen in Japan nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben erwerbstätig werden. Allerdings dürfen sie bestimmte berufliche Tätigkeiten nicht ausüben, wie z.B. Notar, Lotse und Patentanwalt (sofern nicht Gegenseitigkeit⁵⁸ gewahrt ist). Auch dürfen sie Tätigkeiten im Bereich Fischerei (außer daueransässige Ausländer) oder Funkverkehr nicht ausüben. Ausländer haben genau wie Japaner das Recht, Mitglied einer inländischen Gewerkschaft zu werden und auch, eine solche zu gründen. Wie Japaner dürfen auch Ausländer streiken, ohne ausländerrechtliche Konsequenzen befürchten zu müssen.

Ausländer sind bei der Kranken-, Unfall-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung den Japanern gleichgestellt. Grundsätzlich darf jeder der Staatlichen Krankenversicherung (*Kokumin Kenkō Hoken*) gemäß dem *Kokumin kenkō hoken-hō* (Gesetz über die Staatliche Krankenversicherung) beitreten. Wenn ein Ausländer, bevor er Japan verläßt, eine Empfangsberechtigung für eine Versicherungsleistung erhalten hat, so kann er diese auch weiterhin im Ausland empfangen. Sollte er diese Empfangsberechtigung jedoch vor seiner Abreise aus Japan noch nicht bekommen haben, so werden ihm die eingezahlten Versicherungsbeträge in der Regel nicht zurückgezahlt.⁵⁹

Bis zur Reform des *Kokumin nenkin-hō* (Gesetzes über die Staatlichen Renten) 1995 mußte man mindestens 25 Jahre Beiträge eingezahlt haben, um Geld aus dem Rentenfonds ausbezahlt zu bekommen. Da die meisten Ausländer kürzere Zeit in Japan lebten, bekamen sie zumeist nichts von dem, was sie einbezahlt hatten, erstattet.⁶⁰ Seit der Reform von 1995 haben Ausländer aber den Anspruch, nach mindestens sechs Monaten Arbeit in Japan zumindest einen Pauschalbetrag ausbezahlt zu bekommen. Diese Pauschalbetrags-Regelung gilt für einen Arbeitszeitraum von sechs Monaten bis zu drei Jahren, denn laut der Statistik der Einreisekontrollbehörde bleiben mehr als 90 % der ausländischen Arbeitnehmer nicht länger als drei Jahre in Japan. Der Pauschalbetrag wird allerdings erst ausbezahlt, nachdem der betreffende Ausländer in seine Heimat zurückgekehrt ist.⁶¹

Auch Ausländer haben im Prinzip die gleichen Ansprüche wie japanische Bürger auf Sozialhilfe, Kindergeld oder ähnliche Unterstützungen. Allerdings konnten Ausländer, die Sozialhilfe in Anspruch nahmen, noch vor einigen Jahren zwangsausgewiesen werden, jedoch wurde diese Vorschrift 1981 geändert.⁶² Auch das Recht auf Kindergeld etc. bekamen Ausländer in Japan erst nach der Ratifizierung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und dem Vertrag über den Flüchtlingsstatus 1982 zugestanden.⁶³

Für Japaner, die nicht Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung sind, gibt es die Möglichkeit, eine medizinische Behandlungshilfe, basierend auf dem *Seikatsu hogo-hō* (Lebensunterhaltungsgesetz) zu erhalten. Gemäß einem Erlaß des Wohlfahrtsministeriums von 1954 besteht diese Möglichkeit aber nicht für Ausländer. Allerdings wurde im Oktober 1990 diese strikte Haltung aufgrund des enormen Andrangs von Ausländern in Japan insofern gelockert, als es den Städten und Gemeinden selber überlassen wurde, inwiefern sie bereit sind, auch Ausländern diese Möglichkeit auf medizinische Behand-

lungshilfe zu gewähren. Das Wohlfahrtsministerium selber hält allerdings hartnäckig an seinem „Eigenverantwortungsprinzip“ für Ausländer fest, da es der offiziellen Regierungslinie, den Zustrom von Ausländern in keiner Weise zu fördern, entspricht.⁶⁴

Es herrscht keine Schulpflicht für ausländische Kinder. Ebenso wenig gibt es besondere Zulassungsvoraussetzungen des Erziehungsministeriums bei Schulen, Berufsbildungseinrichtungen und Universitäten für Ausländer. Jede Universität und höhere Schule hat jedoch eigene Eintrittsexamina für ausländische Studenten oder Schüler. Es ist bemerkenswert, daß bis vor kurzem koreanische Schulen in Japan, also Schulen speziell für die große Gruppe der *zainichi*-Koreaner in Japan, nicht als gleichwertig mit japanischen Schulen anerkannt waren, so daß der Abschluß an diesen Schulen genauso wie der Abschluß an anderen ausländischen Schulen vom japanischen Erziehungsministerium nicht anerkannt wurde.⁶⁵

Auch Ausländer haben uneingeschränkten Zugang zu Behörden und Gerichten, doch wird auf Ausländer von Behörden und Gerichten keine besondere Rücksicht genommen. Erst in letzter Zeit werden z.B. Aushänge etc. auch auf Englisch abgefaßt.⁶⁶

Die oberste zuständige Behörde in Ausländerfragen ist die Einreisekontrollbehörde des Justizministeriums (*Nyûkoku Kanri-kyoku*) in Tokyo. Dieser Behörde unterstellt sind acht Regional-Einreisekontrollbehörden (*chihô nyûkoku kanri-kyoku*) in Tokyo, Osaka, Nagoya, Hiroshima, Fukuoka, Sendai, Sapporo und Takamatsu. Diesen wiederum untergeordnet sind vier Regionalbüros (*shikyoku*) in Yokohama, Narita, Kobe und Naha sowie 98 Niederlassungsbüros (*shutchô-jo*).⁶⁷

Mit dem wachsendem Zustrom von Ausländern nach Japan hat sich auch die Situation von Ausländern in Japan geändert und verbessert. Dieser Zustrom erzeugte den nötigen Druck, um die japanische Regierung zum Handeln zu bewegen und die nötigen Änderungen in den entsprechenden Gesetzen vorzunehmen. Zwar besteht auch in Japan noch einiger Handlungsbedarf in Bezug auf die gesetzlichen Grundlagen für Ausländer, doch befindet Japan sich nunmehr durch die sich verändernde Realität und die Konfrontation mit dem Ausländerzustrom auf dem Weg dorthin.

Anmerkungen

- 1 Siehe auch: J. SWYNGEDOUW, Christliche Einflüsse auf die japanische Kultur, in: C. VON BAR-LOEWEN / K. WERHAHN-MEES (Hrsg.), Japan und der Westen. Band 3: Politik, Kultur, Gesellschaft (Frankfurt/Main 1987) 227; D. KRUSCHE, Japan. Konkrete Fremde (Stuttgart 1983) 15.
- 2 Gesetz Nr. 319/1951 i.d.F.d. Ges. 1990.
- 3 Y. TAKANO, Einführung in das Völkerrecht. Band 1 (Köln 1979) 360 f.
- 4 TAKANO (Fn. 3) 392.
- 5 Gesetz Nr. 125/1952 i.d.F.d. Gesetz 1992
- 6 Gesetz Nr. 147/1950 i.d.F.d. Gesetz 1984
- 7 T. MIYAZAWA, Verfassungsrecht (Kenpô) (Köln 1986) 31 f.
- 8 Y. WAHL, Menschenrechte in Japan (Bonn 1994) 15.
- 9 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (10.12.1948), in: A. RANDELZHOFFER (Hrsg.), Völkerrechtliche Verträge (Berlin 1994) 176 -185.
- 10 L.W. BEER, Law and Liberty, in: T. ISHIDA/E. S. KRAUS, Democracy in Japan (Pittsburgh 1989) 75 ff.
- 11 WAHL (Fn. 8) 15 f.
- 12 K. YAMASHITA, *Gaikoku-jin no jinken* [Die Menschenrechte von Ausländern], in: Jurisuto 1000 (1.-15.5.1992) 20; K. IGARASHI, Einführung in das japanische Recht (Darmstadt 1990) 23; WAHL (Fn. 8) 16.

- 13 *Zainichi*-Koreaner bzw. -Chinesen/Taiwanesen sind daueransässige Koreaner oder Chinesen/Taiwanesen, die zumeist vor oder während des Pazifischen Krieges, z.T. gezwungenermaßen, nach Japan kamen und nach dem Krieg in Japan blieben. Vgl. dazu z.B.: G. GOHL, Die koreanische Minderheit in Japan als Fall einer „politisch-ethnischen“ Minderheitengruppe, (Wiesbaden 1976); T.-W. MOON, Die japanisch-koreanischen Beziehungen nach dem Zweiten Weltkrieg unter besonderer Berücksichtigung der Nationalstereotypen (Pfaffenweiler 1989).
- 14 GOHL (Fn. 13) 50 f.
- 15 Y. SHIMADA, *Nyûkan hôsei no rekishi-teki kei-i to gaiyô* [Die geschichtliche Entwicklung der Einreisekontrollgesetzgebung und ein Überblick über sie], in: *Jurisuto* 877 (1.2.1987) 28.
- 16 SHIMADA (Fn. 15) 29.
- 17 Es wird im Gesetztext zwischen „Einreise“ (*nyûkoku*) und „Landung“ (*jôriku*) unterschieden. „Einreise“ wird nur im allgemeinen Sinne des Art. 3 gebraucht, ansonsten wird in den nachfolgenden Artikeln der Begriff „Landung“ verwendet.
- 18 S. MIYAZAKI, Die Rechtsstellung von Ausländern nach staatlichem Recht und Völkerrecht in Japan, in: J.A. FROWEIN/T. STEIN (Hrsg.), *Die Rechtsstellung von Ausländern nach staatlichem Recht und Völkerrecht* (Heidelberg: 1985) 733 f.
- 19 H. FUKAMACHI, The Pakistani Labor Pool, in: *Japan Quarterly* 37 IV (Tokyo 1990) 480.
- 20 U. SCHMITT, Sonntags wird der Yoyogi-Park zum 'Little Teheran', in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 11.4.1992.
- 21 NYÛKAN KYÔKAI (Hrsg.), *Gaikoku-jin no tame no nyûkoku, zairyû, tôroku tetsuzuki no tebiki* [Eine Anleitung über die Einreise, den Aufenthalt und die Registrierung für Ausländer] (Nyûkan Kyôkai-hen 1993) 56 f.
- 22 H. TANAKA, *Gaikoku-jin dekasegi rôdô-sha no rekishi to genjô* [Geschichte und Gegenwart der Gastarbeiter], in: *Yoseba* No. 2 (Gendai Shokan JASY Mai 1989) 32.
- 23 Y. HACHIYA, *Soredemo gaikoku-jin rôdô-sha wa yattekuru* [Trotzdem kommen die ausländischen Arbeiter] (1991) 8.
- 24 K. AZUSAWA, *Gaikoku-jin no jinken* [Die Menschenrechte von Ausländern], in: H. KAWAHITO (Hrsg.), *Gendai no jinken* [Menschenrechte der Gegenwart] (1993) 93.
- 25 AZUSAWA (Fn. 24) 16.
- 26 S. MIYAZAKI, The Political Rights of Aliens in Japan and Compulsory Deportation, in: *Law in Japan: An Annual*, Vol. 12, (1979) 91.
- 27 LEC TÔKYÔ RIGARU MAINDO HÔRITSU SÔGÔ KENKYÛSHO (Hrsg.), *Wakariyasui gaikoku-jin koyô manyuaru* [Ein einfach zu verstehendes Ausländer-Beschäftigungs Handbuch] (Tôkyô Rigaru Maindo 1994) 18.
- 28 NYÛKAN KYÔKAI (Fn. 21) 142.
- 29 NYÛKAN KYÔKAI (Fn. 21) 40.
- 30 AJIA-JIN RÔDÔ-SHA MONDAI KONDAN-KAI (Hrsg.), *Gaikoku-jin to kokusai jinken* [Ausländer und internationale Menschenrechte] (1992) 15.
- 31 NYÛKAN KYÔKAI (Fn. 21) 42 f.
- 32 MIYAZAKI (Fn. 18) 735 f.
- 33 S. MACHIDA, *Fuhô shûrô gaikoku-jin no jittai* [Die Realität der illegalen Arbeit von Ausländern], in: *Jurisuto* No. 909 (Yûhikaku 1.6.1988) 25; LEC TÔKYÔ RIGARU MAINDO HÔRITSU SÔGÔ KENKYÛSHO (Fn. 27) 15.
- 34 *Kôbe chihô-sai* vom 18.08.1987 Hanrei Jihô 1368 (1991) 157.
- 35 LEC TÔKYÔ RIGARU MAINDO HÔRITSU SÔGÔ KENKYÛSHO (Fn. 27) 15.
- 36 Revision of Immigration Control Law, in: *Japan Labor Bulletin* (Tokyo 01.08.1990) 6.
- 37 *Rückwirkungsverbot*: Es darf nur eine Tat mit Strafe geahndet werden, wenn ihre Strafbarkeit vor der Begehung der Tat gesetzlich bestimmt war (*nullum crimen sine lege*). Vgl. dazu: K. IGARASHI, Einführung in das japanische Recht (Darmstadt 1990) 179.
- 38 H. KOMAI, *Migrant Workers in Japan* (London/New York 1995) 8.

- 39 HACHIYA (Fn. 23) 107; M. SUWA, Illegal Foreigners: The Rocky Road to Matrimony, in: Tōkyō Business Today (Februar 1992); Neues japanisches Einwanderungsgesetz, in: Neue Züricher Zeitung v. 2.6.1990.
- 40 HACHIYA (Fn. 23) 78.
- 41 H. MORI, Bemerkungen zum Problem ausländischer Arbeitskräfte in Japan, in: ASIEN, (April 1993) 47 (Hamburg 1993) 48.
- 42 HACHIYA (Fn. 23) 79.
- 43 Gastarbeiter in Japanese Small Firms, Japan Labour Bulletin v. 1.3.1992.
- 44 KOMAI (Fn. 38) 8.
- 45 NYŪKOKU KYŌKAI (Fn. 21) 140 f.
- 46 *Kōbe chihō-sai* vom 14.12.1992, Hanrei Jihō 1464 (1993) 120.
- 47 Fn. 34
- 48 P.J. HERZOG, Japan's Pseudo-Democracy (Folkstone 1993) 89; L. MARTINEAU, New Japanese law alienates foreigners, in: The Guardian v. 2.6.1988.
- 49 T.R. REID, Japan May Rub Out Its Fingerprint Requirement for Aliens, in: International Herald Tribune v. 9.1.1991.
- 50 *Eijū-sha*: Unter diese Gruppe fallen die *zainichi*-Koreaner und *zainichi*-Chinesen/Taiwanesen. Eine weitere Aufenthaltskategorie mit Daueraufenthaltsrecht sind die „Langzeitresidenten“ (*teishū-sha*), zu der ansässige Flüchtlinge, Japanstämmige (*nikkeijin*) ab der 3. Generation sowie die Familienangehörigen von *eijū-sha* und *teishū-sha* gehören. Vgl. HACHIYA (Fn. 28) 194.
- 51 T. YAMAZAKI, *Gaikoku-jin tōroku-hō no kaisei* [Die Reform des Ausländer-Registrierungsgesetzes], Jurisuto 1007 (1992) 99; M. POHL (Hrsg.), Japan 1991/92 (Hamburg 1992) 20; M. NAKANO, Toward an Understanding of Japan's Cultural and Racial Identity: Historical Implications for Foreign Residents and Foreign Workers (PhD 1993, Ann Arbor 1995) 55.
- 52 AJIA-JIN RŌDŌ-SHA MONDAI KONDAN-KAI (Fn. 30) 25 ff.
- 53 GOHL (Fn. 13) 144 f.
- 54 N. URABE, *Gaikoku-jin no jiyū* [Die Freiheit der Ausländer] Jurisuto 978 (1.5.1991) 124; M. RINGHOFER, Das Verwenden nichtjapanischer Eigennamen in Japan – unter besonderer Berücksichtigung der koreanischen, in: Beiträge zur Japanologie, Band 29 (Wien 1991) 545.
- 55 Es wird inzwischen über die Einführung eines kommunalen Wahlrechts für Langzeit-Residenten in Japan diskutiert.
- 56 L. REPETA, The International Covenant on Civil and Political Rights and Human Rights Law in Japan, Law in Japan: An Annual, Vol. 20 (1987) 9.
- 57 MIYAZAKI (Fn. 18) 740 f.
- 58 Es besteht die Möglichkeit, einem Ausländer die Ausübung eines dieser Berufe zuzugestehen, wenn im Heimatland des betreffenden Ausländers einem japanischen Staatsbürger dies ebenfalls zugestanden wird.
- 59 *Gaikoku-jin rōdō-sha no jittai* [Die Situation von ausländischen Arbeitern], in: Nihon Shinbun (Tokyo 23.8.1992) 8.
- 60 H. SHIMADA, Japan's „Guest Workers“ (Tokyo 1994) 168 f.
- 61 B. CLIFFORD, Pension Refunds Proposed For Foreigners, in: The Nikkei Weekly (14.3.1994); Japan erstattet Ausländern Rentenbeiträge, in: Blick durch die Wirtschaft v. 28.3.1994.
- 62 MIYAZAKI (Fn. 18) 741 f.
- 63 SHIMADA (Fn. 60) 165.
- 64 AJIA-JIN RŌDŌ-SHA MONDAI KONDAN-KAI (Fn. 30) 17 f.; AZUSAWA (Fn. 24) 95 f. u.a.
- 65 MOON (Fn. 13).
- 66 MIYAZAKI (Fn. 18) 742 ff.
- 67 NYŪKAN KYŌKAI (Fn. 21) 14 f.